

Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Halle vom 21.06.2024

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamts Halle hat gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz in seiner Sitzung vom 21.06.2024 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamts gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

21.06.24

Halle (Saale), den



D.S.

H.-J. Kant

Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das
Kreiskirchenamt Halle vom 21.06.2024**

<p>1. Kassenführung</p> <p>Gemäß Verwaltungsanordnung über die Berechnung von Kostenverrechnungssätzen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VaO-KvS)</p> <p>Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag und dem Prozentanteil.</p> <p>Die Bemessungsgrundlage ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbuchteile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbuchteile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte.</p> <p>Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.</p>	<p>Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:</p> <p>Bemessungsgrundlage in Euro:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 50.000</td><td>400</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>650</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1.000</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1.300</td></tr> <tr><td>bis 750.000</td><td>1.950</td></tr> <tr><td>bis 1.000.000</td><td>2.600</td></tr> <tr><td>bis 2.500.000</td><td>5.200</td></tr> <tr><td>bis 5.000.000</td><td>10.400</td></tr> <tr><td>über 5.000.000</td><td>15.600</td></tr> </table> <p>Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert wird:</p> <p>Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro Vomhundertsatz:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 10.000</td><td>1,70</td></tr> <tr><td>bis 25.000</td><td>1,50</td></tr> <tr><td>bis 50.000</td><td>1,30</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>1,20</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1,10</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1,00</td></tr> <tr><td>über 500.000</td><td>0,90</td></tr> </table> <p>Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro Vomhundertsatz zum 01.01.2026:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 10.000</td><td>1,75</td></tr> <tr><td>bis 25.000</td><td>1,55</td></tr> <tr><td>bis 50.000</td><td>1,35</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>1,25</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1,15</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1,05</td></tr> <tr><td>über 500.000</td><td>0,95</td></tr> </table> <p>Bemessungsgrundlage lt. nebenstehender Ermittlung in Euro Vomhundertsatz zum 01.01.2027:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 10.000</td><td>1,85</td></tr> <tr><td>bis 25.000</td><td>1,65</td></tr> <tr><td>bis 50.000</td><td>1,45</td></tr> <tr><td>bis 100.000</td><td>1,35</td></tr> <tr><td>bis 250.000</td><td>1,25</td></tr> <tr><td>bis 500.000</td><td>1,15</td></tr> <tr><td>über 500.000</td><td>1,05</td></tr> </table>	bis 50.000	400	bis 100.000	650	bis 250.000	1.000	bis 500.000	1.300	bis 750.000	1.950	bis 1.000.000	2.600	bis 2.500.000	5.200	bis 5.000.000	10.400	über 5.000.000	15.600	bis 10.000	1,70	bis 25.000	1,50	bis 50.000	1,30	bis 100.000	1,20	bis 250.000	1,10	bis 500.000	1,00	über 500.000	0,90	bis 10.000	1,75	bis 25.000	1,55	bis 50.000	1,35	bis 100.000	1,25	bis 250.000	1,15	bis 500.000	1,05	über 500.000	0,95	bis 10.000	1,85	bis 25.000	1,65	bis 50.000	1,45	bis 100.000	1,35	bis 250.000	1,25	bis 500.000	1,15	über 500.000	1,05
bis 50.000	400																																																												
bis 100.000	650																																																												
bis 250.000	1.000																																																												
bis 500.000	1.300																																																												
bis 750.000	1.950																																																												
bis 1.000.000	2.600																																																												
bis 2.500.000	5.200																																																												
bis 5.000.000	10.400																																																												
über 5.000.000	15.600																																																												
bis 10.000	1,70																																																												
bis 25.000	1,50																																																												
bis 50.000	1,30																																																												
bis 100.000	1,20																																																												
bis 250.000	1,10																																																												
bis 500.000	1,00																																																												
über 500.000	0,90																																																												
bis 10.000	1,75																																																												
bis 25.000	1,55																																																												
bis 50.000	1,35																																																												
bis 100.000	1,25																																																												
bis 250.000	1,15																																																												
bis 500.000	1,05																																																												
über 500.000	0,95																																																												
bis 10.000	1,85																																																												
bis 25.000	1,65																																																												
bis 50.000	1,45																																																												
bis 100.000	1,35																																																												
bis 250.000	1,25																																																												
bis 500.000	1,15																																																												
über 500.000	1,05																																																												
<p>2. Gemeindebeitrags'erhebung</p> <p>2.1. ohne Übertragung der Kassenführung</p>	<p>E-POST Brief: Weiterberechnung der Portogebühren gemäß gültiger Preisliste für Geschäftskunden der Deutschen Post AG (analog § 5)</p> <p>0,15 Euro je Gemeindebeitragsbrief s/w / Aufpreis ab 3. Seite</p> <p>0,25 Euro je Gemeindebeitragsbrief farbig / Aufpreis ab 3. Seite</p>																																																												

<p>2.2. bei Übertragung der Kassenführung</p>	<p>E-POST Brief: Weiterberechnung der Portogebühren gemäß gültiger Preisliste für Geschäftskunden der Deutschen Post AG (analog § 5)</p> <p>0,10 Euro je Gemeindebeitragsbrief s/w und farbig / Aufpreis ab 3. Seite</p>
<p>3. Haus- und Wohnungsverwaltung</p> <p>3.1 Hausverwaltung / Betriebskosten</p> <p>3.2 Wohnungsverwaltung</p> <p>3.3. Garagen- und Stellplatzverwaltung</p>	<p>5,00 Euro monatlich (60,00 Euro pro Jahr) je Nutzungseinheit/Objekt</p> <p>22,00 Euro monatlich (264,00 Euro pro Jahr) je Wohneinheit</p> <p>4,00 Euro monatlich (48 Euro pro Jahr) je Garage/Stellplatz</p>
<p>4. Friedhofsverwaltung</p> <p>4.1. Ausfertigung und Pflege von: Friedhofsgebührensatzungen, Grabmal- und Bepflanzungssatzungen</p> <p>Kalkulation der Friedhofsgebühren sowie Hilfe bei der Erstellung von Friedhofsgebührenkalkulationen</p> <p>Erarbeitung und Aktualisierung von Satzungen einschließlich Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien und Prüfung und Veranlassung der Bekanntmachung von Satzungen in ortsüblicher Weise</p> <p>Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungsgremien</p> <p>Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofsträger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird</p> <p>4.2. Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltung</p> <p>Erfassung der Grabstellen, ggf. Zuordnung und Vergabe</p> <p>Erstellung eines Gesamtplans und Lageplans</p> <p>Erstellen, Führen und Pflege eines topographischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeichnisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen</p> <p>Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen</p> <p><i>* Stundensatz 50,00 Euro (einschließlich Sachkosten)</i></p>	<p>Berechnung nach Stunden* zwei Stunden für die Aufnahme drei bis vier Stunden für die Kalkulation</p> <p>Berechnung nach Stunden* ein bis vier Stunden</p> <p>Berechnung nach Stunden*</p> <p>Berechnung nach Stunden* ein bis zwei Stunden</p> <p>Berechnung nach Stunden*</p> <p>Berechnung nach Stunden*</p> <p>Berechnung nach Stunden*</p> <p>16,00 Euro je Gebührenbescheid bei Vergabe Grabberechtigung</p> <p>3,50 Euro je Grab / Jahr für Bescheid über Friedhofsunterhaltungsgebühren</p> <p>2,50 Euro für jedes weitere Schreiben bzw. für jeden weiteren Bescheid, z.B. zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder zum Nutzungsende</p>